

Weil Gesundheit an erster Stelle steht

Wenn Sie krank sind oder eine wichtige Therapie benötigen, soll die Anreise zur Behandlung kein Hindernis sein. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) unterstützt Sie dabei – mit der Übernahme von Transport- oder Fahrtkosten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.



Ansprechpersonen:

Bei Fragen zu Krankentransporten mit
Rettungsorganisationen:
Tel. +43 5 0766-502204

Bei Fragen zu Krankenbeförderungen
mit Taxi/Fahrtendiensten:
Tel. +43 5 0766-502271



Noch mehr
Infos zum
Thema

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:
Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
www.gesundheitskasse.at/impressum

Druck: ÖGK Hausdruckerei Wien
Bildquellen: shutterstock.com, adobe.stock.com
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Krankentransporte und Fahrtkosten



2,22_99-146_CB_16.06.25
CandyBox Images - adobe.stock.com

Transportkosten

Wann werden Transportkosten ersetzt?

Die ÖGK ersetzt Transportkosten, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass die gehunfähig erkrankte Person aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel (auch nicht mit Begleitperson) benutzen kann.

Bei welchen Transporten ist unter anderem kein Kostenersatz möglich?

- Auf eigenen Wunsch (Bevorzugung einer Einrichtung bzw. einer Ärztin oder eines Arztes)
- Aufgrund schlechter oder fehlender Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz bzw. fehlender Begleitperson
- Zu Betreuungseinrichtungen, in denen keine Krankenbehandlung erfolgt (z.B. Tageszentren)
- Aus dem Ausland (Rückholtransporte)
- Von und zu Kur- und Erholungsaufenthalten
- Aufgrund eines Wohnortwechsels (z.B. in ein Alters-, Senioren- oder Pflegeheim)
- Bei Bergungskosten und Kosten der Beförderung bis ins Tal, bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik am Berg

Werden Transportkosten vom Wohnsitz übernommen?

- Ja, zur nächstgelegenen geeigneten ambulanten Behandlung bei einer Vertragsärztin bzw. bei einem Vertragsarzt oder in einer Vertragseinrichtung.
- Ja, zur Anstaltspflege ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bzw. zurück in die Wohnung der erkrankten Person.

Wie hoch ist der Kostenanteil für Versicherte?

Die Eigenleistung beträgt pro Fahrtstrecke

- die einfache Rezeptgebühr bei einer Krankenbeförderung mit einem Taxi oder Fahrtendienst
- die doppelte Rezeptgebühr bei einem Krankentransport mit einer Rettungsorganisation

Der Anteil wird im Nachhinein für durchgeführte Krankenbeförderungen bzw. Krankentransporte vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt für maximal 28 Fahrten pro Kalenderjahr.

Welche Transporte bzw. Personengruppen sind vom Kostenanteil befreit?

- Transporte im Zusammenhang mit Erste-Hilfe-Maßnahmen (zeitkritische Transporte, Unfälle, Rettungs- und Notarzttransporte)
- Transporte zu Dialysebehandlungen sowie zu Chemo- oder Strahlentherapien
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind (ausgenommen Befreiungen aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze)
- Versicherte/Angehörige vor Vollendung des 15. Lebensjahres

Wer führt Transporte auf Kosten der ÖGK durch?

- Österreichische Rettungsunternehmen (mit sanitätsdienstlich ausgebildetem Personal)
- Taxiunternehmen/Fahrtendienste in Wien (wenn kein Sanitätspersonal benötigt wird), Liste der teilnehmenden Taxis

Wird ein privates Kraftfahrzeug benutzt, erhalten Sie gegen Vorlage einer ärztlichen Transportanweisung die Hälfte des amtlichen Kilometergeldes zurück.



Reise(fahrt)kosten

Die ÖGK übernimmt Fahrtkosten vom Wohnort zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Behandlungsstelle 20 km übersteigt und eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Nicht ausreichend ist eine Befreiung wegen Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze.

Auch ohne Rezeptgebührenbefreiung ersetzt die ÖGK Fahrtkosten

- zur Durchführung der Dialysebehandlung bzw. einer Chemo- oder Strahlentherapie
- im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rehabilitation
- im Zusammenhang mit einer von der ÖGK angeordneten ärztlichen Begutachtung

Für Fahrten innerhalb eines Ortsgebietes werden Fahrtkosten nicht übernommen.



Vertragspartnerservice

Kremser Landstraße 3
3100 St. Pölten

Unsere Servicezeiten finden Sie
unter: www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

An die
Leistungsverordner

| | | | | |
|-------------|---------------|----------------|---------------------|---------------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Kontaktadresse | Durchwahl 502204 | Datum 05.06.2025 |
|-------------|---------------|----------------|---------------------|---------------------|

Kostenanteile bei Krankbeförderungen und Krankentransporten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich einer Änderung der Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse dürfen wir Sie darüber informieren, dass ab dem 01.07.2025 sozial verträgliche Kostenanteile für Transportleistungen eingeführt werden. Diese Maßnahme ist notwendig, um auch weiterhin eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Versorgung für medizinisch indizierte Transporte sicherstellen zu können.

Neue Regelungen für Transporte ab 01.07.2025

Gemäß § 47 der Satzung der ÖGK sind Versicherte (Angehörige) ab dem 01.07.2025 verpflichtet, für Krankbeförderungen und Krankentransporte folgende Eigenleistungen zu tragen:

- **Krankbeförderung mit Taxi oder Fahrdienst:** Eine Eigenleistung in Höhe der einfachen Rezeptgebühr (2025: € 7,55) pro Fahrtstrecke.
- **Kranktransport mit Rettungsorganisationen:** Eine Eigenleistung in Höhe der doppelten Rezeptgebühr (2025: € 15,10) pro Fahrtstrecke.

Bei Hin- und Rücktransporten ist der Kostenanteil jeweils pro Fahrt zu entrichten.

Vorschreibung der Kostenbeteiligung

Die ÖGK plant die Vorschreibung der Kostenbeteiligung zweimal jährlich durchzuführen. Die erste Vorschreibung ist für Februar 2026 vorgesehen.

Maximale Kostenbeteiligung

Der Kostenanteil ist pro Person für maximal 28 durchgeführte Krankbeförderungen bzw. Krankentransporte pro Kalenderjahr zu entrichten.

Ausnahmen von der Kostenbeteiligung

Versicherte (Angehörige) sind von der Kostenbeteiligung befreit, wenn:

- der Transport zu einer Dialysebehandlung, Chemo- oder Strahlentherapie erfolgt.
- der Transport im Zusammenhang mit einer Erste-Hilfe-Maßnahme erfolgt (zeitkritische Transporte, Unfälle, Rettungs- und Notarzttransporte).
- das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
- eine soziale Schutzbedürftigkeit gemäß der Richtlinie (§ 30a Abs. 1 Z15 ASVG) über die Befreiung der Rezeptgebühr vorliegt.

Hinweise zur Ausstellung von Transportanweisungen

Angesichts der stark gestiegenen Zahlen im Transportbereich bitten wir Sie, bei der Ausstellung von Transportanweisungen besonders auf den Gesundheitszustand der Patienten zu achten. Eine Transportanweisung sollte nur nach sorgfältiger und gewissenhafter Abwägung hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit (Gehunfähigkeit vorausgesetzt) ausgestellt werden.

Definition der Gehunfähigkeit

Als gehunfähig gilt, wer aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung selbst mit Unterstützung einer Begleitperson nicht in der Lage ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen. Die Beurteilung richtet sich ausschließlich nach der medizinischen Indikation und nicht nach geografischen oder örtlichen Gegebenheiten. Beispiele für eine medizinische Begründung der Gehunfähigkeit sind unter anderem:

- Bestehende Gehunfähigkeit (Rollstuhlfahrer)
- Schlechter körperlicher Zustand mit Schwäche, Schwindel, Sturzneigung
- Gipsruhigstellung des Beins
- Medizinisch erforderliche Beinentlastung (z. B. bei Knochenmarksödem)
- Starker Belastungsschmerz am Bein (z. B. nach Verletzung)
- Infektionsgefahr bei Abwehrschwäche (z. B. nach Organtransplantationen)

Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle

Bitte beachten Sie, dass die ÖGK nur die Transportkosten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle übernimmt. Auch bei Nachbehandlungen sollte die aus medizinischer Sicht nächstgelegene geeignete Behandlungsstelle gewählt werden, nicht zwingend die Einrichtung, die die Erstbehandlung durchgeführt hat. Sollte ein Transport zu einer weiter entfernten Behandlungsstelle medizinisch notwendig sein, bitten wir um entsprechende Begründung, da ansonsten den Patienten die Kosten für entstandene Mehrkilometer in Rechnung gestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Österreichische Gesundheitskasse

Thomas Lechner, MSc eh.
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 2